

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.161/2
VOM 19. MAI 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 22. April 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Vorentwurfs

Artikel 1

1. Artikel 1, Absatz 1, Nr. 3, des Vorentwurfs legt die wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung für bestimmte Ämter fest, die von Personalmitgliedern ausgeübt werden, die sich nicht an einer Universität der Französischen Gemeinschaft zwecks Erlangung einer Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarschulwesens immatrikulieren können.

Absatz 2 von Artikel 1 des Dekretvorentwurfs sieht eine Befreiung für diese Personalmitglieder vor, wenn sie sich an einer Universität der Französischen Gemeinschaft zwecks Erlangung einer Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarschulwesens immatrikulieren können und wenn sie im Besitz einer von einer belgischen Universität ausgestellten Lehrbefähigung sind.

Der Kommentar zu dem Artikel lautet wie folgt :

"Die Ausbildung wird von der AHS angeboten. Sie ist inhaltlich angelehnt an die Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarschulwesens (= Agrégation), die von den belgischen Universitäten angeboten wird. Sie umfasst 30 Studienpunkte. Die AHS organisiert diese Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Universität Lüttich, der RWTH Aachen und ggf. der Universität Köln. Es ist vorgesehen, dass die Fachdidaktik (6 Studienpunkte) an einer dieser Schulen zu absolvieren ist. Diese Ausbildung wird berufsbegleitend organisiert und erstreckt sich auf zwei Jahre. Zugelassen zu der Ausbildung sind allerdings nur jene Personalmitglieder, die sich nicht an einer U n i v e r s i t ä t d e r

.../...

Französischen Gemeinschaft immatrikulieren können, um dort die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarschulwesens zu erwerben. Konkret ist dies der Fall bei folgenden Personen:

- Personen, die nicht über eine Lizenz bzw. einen Master verfügen;
- Personen, die ihre Lizenz bzw. ihren Master im Ausland erworben haben und eine von der Flämischen Gemeinschaft vorgenommene Gleichstellung ihres Diploms besitzen. Diese Gleichstellung wird in der Französischen Gemeinschaft nicht anerkannt;
- Inhaber bestimmter Lizenz- bzw. Masterabschlüsse, für die derzeit noch keine Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarschulwesens an belgischen Universitäten angeboten wird (z.B. Übersetzer/ Dolmetscher, Industrieingenieure).

Personalmitglieder, die eines der oben angeführten Ämter im Sekundar- oder Hochschulwesen bekleiden und sich an einer Universität der Französischen Gemeinschaft immatrikulieren können (also alle Inhaber eines in Belgien erworbenen Master-/Lizenzabschlusses, mit Ausnahme der Übersetzer und Industrieingenieure) müssen eine «Agrégation» an einer belgischen Universität erwerben, um sich dienstrechtlich in Ordnung zu bringen".

Die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das benutzte Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm sowie auf die Art der im vorliegenden Fall anwendbaren Prinzipien zu beurteilen; die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze werden verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Zu den Erwägungen befragt, die einen solchen Behandlungsunterschied aufgrund der Art oder der Herkunft des von dem Personalmitglied erhaltenen Diploms rechtfertigen können, hat die beauftragte Beamtin Folgendes geantwortet :

"Vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform im Jahr 2007 reichten den Personalmitgliedern entweder der Titel oder drei Abweichungen - dies auch ohne Lehrbefähigung -, um dienstrechtlich in Ordnung zu sein. Nach der Dienstrechtsreform müssen diese drei Abweichungen innerhalb von fünf Jahren

.../...

erfolgen und zudem muss das Personalmitglied über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Dies ist eine Art der Lehrbefähigung für Abweichler. Ziel war es also nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Lehrbefähigung für die Unterstufe oder Oberstufe des Sekundarunterrichts (agrégation) aufzubauen.

Ziel der Einschränkung war es, dass Personalmitglieder, die eine 'agrégation' machen können, diese auch absolvieren.

Wir sehen aber ein, dass hier eventuell ein Problem mit dem Gleichheitsgrundsatz vorliegt. Wir werden die Regelung daher anpassen".

In Ermangelung einer stichhaltigen Begründung sind die Absätze 1, Nr. 3, und 2 von Artikel 1 des Dekretvorentwurfs zu revidieren.

2. Den in Artikel 1, Absätze 1 und 3, des Dekretvorentwurfs erwähnten Bestimmungen zufolge wird die Lehrbefähigung aufgrund einer Ausbildung gewährt, deren wesentliche Elemente von der Regierung dem Parlament zur Billigung vorgelegt werden.

Nun legt der Dekretvorentwurf selber die wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigung fest (Absatz 1) oder erteilt er dem betreffenden Kultusträger diese Befugnis (Absatz 3). Die verschiedenen in den Absätzen 1 und 3 von Artikel 1 des Dekretvorentwurfs erwähnten Bestimmungen sind deshalb anzupassen, indem man eine Bezugnahme auf vorliegendes Dekret vorsieht.

Artikel 6

Gemäß den Artikeln 68, 69 und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund der Artikel 51 und 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sind, obliegt es der Regierung, den von ihr zu bezeichnenden Behörden ihre Zuständigkeiten gemäß den von ihr festzulegenden Modalitäten zu übertragen.

Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens zwecks Zuerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Studienzeugnisse ist daher aufzuheben statt anzupassen.

.../...

Artikel 17

Die in dem entworfenen Artikel 4, Nrn. 33 bis 35, enthaltenen Definitionen sollten deutlicher verfasst werden.

Artikel 19 und 21

Auf die Frage, warum der Schulwechsel während des Schuljahres von einer Regelschule zu einer Förderschule oder von einer Förderschule zu einer Regelschule nur im Falle eines Wohnsitzwechsels zulässig ist, hat die beauftragte Beamtin geantwortet, dass die Bestimmungen angepasst werden und dass dieser Wechsel nicht mehr von dem Wohnsitzwechsel abhängig sein werde.

Artikel 27

In der Begründung gibt es keinen Kommentar zu den Absätzen 1 und 2 von Artikel 27 des Dekretvorentwurfs, die die Aufhebung von Artikel 35, § 2, des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen bezwecken. Der beauftragten Beamtin zufolge gehören diese Bestimmungen nicht in den Dekretvorentwurf und werden sie deshalb ausgelassen werden.

Artikel 38

Das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert oder organisiert wird (Artikel 1, Absatz 3, dieses Dekrets, eingefügt durch Artikel 106 des Dekrets vom 23. März 2009).

Daraus folgt unter anderem, dass Artikel 17 des Dekretvorentwurfs, der die Begriffe "schulinternes Curriculum" und "Fachcurriculum" definiert, darauf keine Anwendung findet. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Dekretvorentwurf diesbezüglich ergänzt wird.

Artikel 40

Die beauftragte Beamtin hat betont, dass die Rückwirkung von Artikel 15 des Dekretvorentwurfs nicht erforderlich sei und dass sie ausgelassen werde.

Was die Rückwirkung von Artikel 27, Absatz 3, des Dekretvorentwurfs betrifft, der am 1. September 2009 wirksam wird, muss der Verfasser des Vorentwurfs sie rechtfertigen können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
	G. KEUTGEN,	
Herrn	V. VANNES,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau		
Herrn	G. DELANNAY,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. DELANNAY

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN